



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

8. Sitzung vom 20. Mai 2025

Traktandum 1 **Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024: Teilrevision Stadtverfassung, Erweiterung Volksrechte durch Einführung des Volkspostulats und den Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025 in der **Schlussabstimmung mit 31 : 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen** wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 13. Februar 2024 betreffend die Teilrevision der Stadtverfassung - Erweiterung der Volksrechte durch die Einführung des Volkspostulats sowie vom Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 31. März 2025.

2. Die Stadtverfassung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

6. Volkspostulat

Art. 13a

¹ 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich ein begründetes Volkspostulat einzureichen.

² Der Grosse Stadtrat behandelt dieses sinngemäss wie ein Postulat eines seiner Mitglieder.

3. Bei Annahme durch das Stimmvolk ist die Verfassungsänderung auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
4. Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1) wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Art. 56a

¹ Die Bestimmungen zur Volksmotion nach Art. 55a Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss auch für das Volkspostulat.

² Im Übrigen gelten für die Anforderungen an ein Volkspostulat sowie für dessen Beratung und Erledigung die Bestimmungen über das Postulat.

5. Bei Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk tritt die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats gleichzeitig mit der neuen Verfassungsbestimmung in Kraft.
6. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffer 4 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Verfassungsänderung durch das Stimmvolk.

7. Der Stadtrat wird eingeladen, den Stimmberechtigten die notwendige Hilfestellung bei der Auswahl des korrekten Partizipationsinstruments zu geben. Dazu hat er auf seiner Webseite (www.stadt-schaffhausen.ch) die Unterschiede zwischen Volksmotion und Volkspostulat zu erläutern sowie mit entsprechenden Anwendungs-beispielen zu veranschaulichen.
8. Die am 12. Mai 2020 erheblich erklärte Motion Matthias Frick «Ausbau der Volksrechte: Volkspostulat» (5/2019) wird abgeschrieben.

**Traktandum 2 Verfahrenspostulat von Urs Tanner (PUSH) vom 27. März 2024:
Revision Art. 57, fertig Geheimhaltungspolitik!**

Das Verfahrenspostulat wird von Urs Tanner (PUSH) begründet, vorgängig vom Stadtrat schriftlich beantwortet sowie von Stadtpräsident Peter Neukomm ergänzt und im Grossen Stadtrat diskutiert.

Der Postulant Urs Tanner (PUSH) zieht seinen Antrag zurück.

Es wird mit 32 : 1 Stimmen einer Praxisänderung zugestimmt, die da lautet: «Die Medien erhalten die Stellungnahme des Stadtrats mit einer Sperrfrist kurz vor der Ratssitzung.» Somit ist keine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats nötig.

**Traktandum 3 Motion von Urs Tanner (PUSH) vom 14. März 2023:
Öffentlichkeitsprinzip radikal, einfach, transparent & unbürokratisch**

Die Motion wird von Urs Tanner (PUSH) begründet, vorgängig vom Stadtrat schriftlich beantwortet sowie von Stadtpräsident Peter Neukomm ergänzt und im Grossen Stadtrat diskutiert.

Angepasster Motionstext (Art. 40a neu wird gestrichen):

Die Verfassungsartikel der Stadt Schaffhausen würden sich wie folgt ändern:

Art. 21

¹ Rechtsetzungsakte ist zu veröffentlichen und in eine Rechtssammlung aufzunehmen.

² Die Verhandlungen des Grossen Stadtrates sind öffentlich. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates sind angemessen zu veröffentlichen.

³ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die Motion mit dem angepassten Motionstext wird vom Grossen Stadtrat in der Schlussabstimmung mit 27 : 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, als nicht erheblich erklärt.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin:

Angela Penkov (SP)

Sandra Ehrat

Schaffhausen, 20. Mai 2025/saneh